

Höhe des Stundensatzes im außergerichtlichen Erwerbsleben ist nur zu bescheinigen (§ 34 GebAG) – mündliche Gutachtenserörterung mit dem gleichen Stundensatz wie für das schriftliche Gutachten (§ 35 Abs 2 GebAG) – neuerliches Aktenstudium (§ 36 GebAG)

1. Das „Nachweisen“ der außergerichtlichen Einkünfte in § 34 GebAG ist nicht im Sinne eines förmlichen Beweises zu verstehen. Es ist bloße Glaubhaftmachung (Bescheinigung) zu verlangen, also die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Tatsache.
2. Bei der mündlichen Gutachtenserörterung ist nicht generell davon auszugehen, dass ein niedrigerer Stundensatz anzusetzen ist. Im Rahmen der Ermessensübung kann je nach Inhalt und Schwierigkeit der vom Sachverständigen ausgeübten Tätigkeit der Stundensatz auch in derselben Höhe wie für das schriftliche Gutachten ausgemessen werden.
3. Im Hinblick auf Zeit und Komplexität der zu beurteilenden Fragen gebührt für ein neuerliches Aktenstudium eine Gebühr von € 44,90, zumal die schriftliche Gutachtenserstattung nahezu vier Monate zurücklag.

OLG Wien vom 21. Mai 2014, 10 Ra 29/14d

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für die Gutachtenserörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17. 4. 2013 mit € 1.120,- bestimmt.

Dagegen richtet sich der Rekurs der beklagten Partei, der teilweise berechtigt ist.

Zutreffend moniert die Rekurswerberin, dass die Gebühren für die Vorbereitung auf die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 17. 4. 2013 nicht im verzeichneten Umfang zustehen.

Die Mühewaltungsgebühr ist gemäß § 34 Abs 1 GebAG nach richterlichem Ermessen, nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den vollen außergerichtlichen Erwerbseinkünften der oder des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit zu bestimmen, mindestens aber mit € 20,- pro Stunde (§ 34 Abs 1 GebAG). Diese Form der Bestimmung gilt für den ganzen zivilen Streitbereich. Allerdings müssen noch zwei weitere Voraussetzungen vorliegen: Verzicht auf Zahlungen aus Amtsgeldern, die zahlungspflichtige Partei darf nicht Verfahrenshilfe genießen. Der Sachverständige hat nicht auf Zahlungen aus Amtsgeldern verzichtet.

Ist die Mühewaltungsgebühr nach den Einkünften zu bestimmen, die Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicher-

weise bezögen, so obliegt es ihnen zunächst, die Höhe der außergerichtlichen Einkünfte nachzuweisen.

Der Begriff „Nachweisen“ ist dabei nicht im Sinne eines förmlichen Beweises (etwa im Sinn der Prozessgesetze) zu verstehen. Inhaltlich ist bloße Glaubhaftmachung (Bescheinigung) zu verlangen, die darin besteht, das Entscheidungsorgan von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Tatsache zu überzeugen (*Schmidt*, SV 2012/2, 69). Der Sachverständige hat einen entsprechenden, im außergerichtlichen Erwerbsleben von ihm lukrierten Stundensatz von € 220,- zuzüglich Umsatzsteuer bescheinigt, sodass ihm hier für die Mühewaltung eine Stundengebühr von € 176,- zusteht.

Soweit die Rekurswerberin auf die Bestimmung des § 35 Abs 2 GebAG verweist, ist auszuführen, dass danach keineswegs generell davon ausgegangen werden kann, dass auch ein niedriger Stundensatz anzusetzen ist. Im Rahmen der Ermessensübung ist je nach Inhalt und Schwierigkeit der vom Sachverständigen ausgeübten Tätigkeit durchaus eine Ausmessung des Stundensatzes in derselben Höhe wie für das schriftliche Gutachten denkbar (vgl 16 Ok 6/07). Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf die detaillierten Fragen und die Komplexität eine Reduktion des Stundensatzes für die mündliche Gutachtenserörterung nicht angezeigt. Demzufolge steht dem Sachverständigen für seine Tätigkeit in der Verhandlung am 17. 4. 2013 eine Mühewaltung in Höhe von € 352,- zuzüglich Umsatzsteuer zu.

Da es aber mangels vorab übermittelter Fragen einer insofern konkreten Vorbereitung zur Gutachtenserörterung bzw -ergänzung nicht bedurfte, ist die darüber hinausverzeichnete Mühewaltungsgebühr nicht zuzuerkennen. Zu gewähren ist aber im Hinblick auf den zeitlichen Umfang und der vorliegenden Komplexität der zu beurteilenden Fragen eine Gebühr für neuerliches Aktenstudium im Ausmaß von € 44,90, zumal die schriftliche Gutachtenserstattung nahezu vier Monate zurücklag (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 36 E 38; OLG Innsbruck 2 R 166/04k).

Somit errechnet sich ein entsprechender Gebührenanspruch des Sachverständigen Dr. N. N. unter Anwendung des § 39 Abs 2 GebAG in Höhe von € 540,-.

Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben und der Gebührenbestimmungsbeschluss wie aus dem Spruch ersichtlich abzuändern.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.